

## **Amtliche Gebühren und Abgaben**

**A 05**

### **Ziel und Zweck – Grundsätze**

Amtliche Gebühren und Abgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie in Grundzügen auch deren Höhe klar regelt. Die Höhe der Gebühren kann von der vollziehenden Behörde in entsprechenden Verordnungen oder Reglementen rechtlich verbindlich festgelegt werden, sofern ihr der Gesetzgeber diese Kompetenz übertragen hat.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen der Hilfesuchenden Rechnung tragen (Artikel 20 und 27 SHG). Soweit sich Gebühren nicht mit dem Grundbedarf decken lassen, können zu deren Deckung allenfalls situationsbedingten Leistungen (SIL) bewilligt werden (SKOS-Richtlinien 2005, C.1 und C.1.8). Vorgängig ist bei der zuständigen Behörde zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage den Erlass oder Teilerlass der Gebühr ermöglicht.

Den Beziehenden von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist die Bedürftigkeit durch den Sozialdienst zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten. Falls trotzdem Gebühren erhoben werden, soll eine anfechtbare Gebührenverfügung verlangt werden.

### **Vorgehen**

Der Gebührenerlass ist primär durch die hilfesuchende Person zu stellen. Den Klientinnen und Klienten ist die Bedürftigkeit durch den Sozialdienst zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten.

### **Bemerkungen**

Haushaltsgebühren (Kehricht, Wasser, ARA, Telefon, Radio und TV) sind im Grundbedarf enthalten, sofern sie nicht Bestandteil der Wohnnebenkosten sind. Kehrichtsackgebühren sind ebenfalls im Grundbedarf inbegriffen. Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 sieht für EL-Bezüger einen Gebührenerlass vor, nicht aber für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

### **Einwohnerkontrolle**

Diese Kosten sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten. Den Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist die Bedürftigkeit durch den Sozialdienst zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten.

### **Ausweisverlängerungen und Passkosten bei Ausländerinnen und Ausländern**

Die Kosten für Ausweisverlängerungen bei Ausländerinnen und Ausländern sind durch die SIL zu übernehmen. Die Passkosten bei Ausländerinnen und Ausländern sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten.

**Einbürgerungen/Einbürgerungsgesuche**

Die Gebühren, welche bei einer Einbürgerung anfallen, werden nicht durch die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen. Die Person kann bei der zuständigen Behörde ein Erlassgesuch einreichen.

**Grundlagen**

- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

**Praxis**

Der Sozialdienst hat beim Entscheid zur Übernahme von Gebühren ein Ermessen, das sie ausüben muss. Auf ein Gesuch hin hat die gesuchstellende Person Anspruch auf eine entsprechende Verfügung.

**Querverweise** (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)